



Zahl: 004-1/1 - 2024

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

über die

GEMEINDERATSSITZUNG

am Donnerstag, 07. März 2024

Ort: Feuerwehrhaus Eisenhüttl

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: Uhr 21.30 Uhr

anwesend:

- | | |
|---|--|
| 1. Herr Bgm. KEMETTER Werner | 12. Herr GR WUKOVITS Helmut |
| 2. Herr Vbgm. KROBOTH Klaus | 13. Frau GR ⁱⁿ KOLLAR-LACKNER Doris |
| 3. Herr GV WEBER Klaus | 14. Herr GR KNAR Siegfried Ing. |
| 4. Frau GV ⁱⁿ WUKITSCH Gloria (ab 18.35) | 15. Herr GR LACKNER Markus |
| 5. Frau GV ⁱⁿ BÖSENHOFER Margot | 16. Herr GR NOVAK Klaus Dr. |
| 6. Herr GV Wolfgang Zach | 17. Herr GR SCHOLZ Patrick |
| 7. Herr GV REICHL Julius | 18. Herr GR DI (FH) FREIßMUTH Rainer |
| 8. Herr GR TANCZOS Peter | 19. Herr GR Roman Seinitz |
| 9. Herr GR PANNER Joachim | 20. Herr GR WEBER Marco |
| 10. Herr GR FANDL Willibald | 21. Herr GR ZENTNER Maurice |
| 11. Herr GR Ing. Rainer Klanatsky. | |
| | 22. Herr GR-E |
| | 23. Frau GR-E |
| | 24. Herr GR-E |

außerdem anwesend: AL Manuela Tanczos als Schriftführerin

entschuldigt ist:

nicht entschuldigt ist: -----

Die Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist erwiesen

Die Gemeindevertretung zählt 21 Mitglieder. Anwesend sind am Beginn 20 Mitglieder.

Die Sitzung ist daher beschlussfähig. Ab 18.35 Uhr 21. Mitglieder

Die Sitzung ist öffentlich. Der Bürgermeister verweist bereits zu Beginn auf die Amtsverschwiegenheit und auch auf die Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung der anwesenden Gemeinderäte. Es ist auch ein Besucher anwesend.

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß mit folgender Tagesordnung geladen:

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll der GR-Sitzung vom 21.12.2023 – Genehmigung
3. Bericht des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat – Sitzung des Prüfungsausschusses vom 04.12.2023
4. Rechnungsabschluss 2023 - Beschlussfassung
5. Baulandmobilisierungsabgabe – Abschluss einer Baulandmobilisierungsvereinbarung – Beratung und Beschlussfassung
6. Bildung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage - Beschlussfassung
7. Ansuchen um Wohnbauförderung der Gemeinde – Beratung und Beschlussfassung
8. Abgabenverordnungen 2024 nach FAG 2024, BGBl. 168/2023 i.d.g.F.
 - a) Hebesätze für die Grundsteuer
 - b) Hundeabgabe
 - c) Lustbarkeitsabgabe
 - e) Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
 - f) Kanalbenützungsgebühren
 - g) Wasserbezugsgebühren
 - h) Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle
9. Verordnung über ein Halte- und Parkverbot - Beschlussfassung
10. Abschreibung von geringen Beträgen – Beratung und Beschlussfassung
11. Anstellung eines Gemeindearbeiters – Beschlussfassung
12. Ehrung
13. Allfälliges

Beim Tagesordnungspunkt 9 verschieben sich die Unterpunkte, da der Punkt d) ausgelassen wurde.

SITZUNGSVERLAUF UND BESCHLÜSSE:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Werner Kemetter begrüßt alle zur heutigen Gemeinderatssitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Zu Beglaubiger der Sitzungsniederschrift werden die Gemeinderätinnen Doris Kollar-Lackner und Margot Bösenhofer **einstimmig** bestellt.

2. Protokoll der GR-Sitzung vom 21.12.2023 – Genehmigung

Der Protokollmitfertiger Weber Marco berichtet, dass er und GR Helmut Wukovits das Protokoll gelesen und unterschrieben haben. Es stimmt mit den Beschlüssen des Gemeinderates überein und kann genehmigt werden.

Diskussion: keine

Beschluss: Einstimmig wird das Protokoll zur GR-Sitzung vom 21.12.2023 genehmigt

3. Bericht des Prüfungsausschusses an den Gemeinderat – Sitzung des Prüfungsausschusses vom 04.12.2023

Gem. § 78 Abs. 7 der Bgl. GemO i.d.g.F. hat der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat einen schriftlichen und beschlossenen Bericht vorzulegen.

Der Prüfungsausschuss Obmann verliest den Bericht an den Gemeinderat von der Sitzung vom 04.12.2024. Der Besucher hat für die Dauer der Berichterstattung den Sitzungssaal verlassen.

4. Rechnungsabschluss 2023 – Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet: Der Rechnungsabschluss 2023 liegt ab 19. Feber 2024 zur öffentlichen Einsicht für 2 Wochen auf und es wurde gem § 75 Abs. 3 der Bgld. GO jeder Gemeinderatspartei innerhalb von 3 Tagen nach der Auflage ein Exemplar ausgeteilt. In der Gemeindevorstandssitzung wurden bereits die zu beschließenden Summen besprochen. Innerhalb der Auflagefrist wurden keine Erinnerungen eingebracht. Der Rechnungsabschluss hat das Prüfprogramm fehlerfrei durchlaufen.

Die Abgabenertragsanteile haben im Jahr 2023 die Prognose von 1.312.000,00 Euro um 137.153,77 Euro unterschritten.

Für die Besetzung der örtlichen Hausarztpraxis wurde im Rahmen der Landarztförderung 55.000 Euro aufgewendet.

Es wurde für die FF-Neusiedl ein Versorgungsfahrzeug in Höhe von 150.000 Euro angeschafft.

Aufgrund der immens gestiegenen Kreditzinsen hatte die Gemeinde eine um 63.000,00 Euro höhere Zinsbelastung als veranschlagt. Zwei Darlehen wurden in diesem Jahr fertiggetilgt.

Die Befürchtung, dass es zu einer Explosion der Stromkosten kommen würde, hatte sich nicht bewahrheitet und diese sind im veranschlagten Rahmen geblieben.

Eine zweckgebundene Haushaltsrücklage wurde eingerichtet, die per 31.12.2023 einen Stand von 150.400,90 Euro aufweist. Diese wird mit Bedarfszuweisungsmitteln des Landes befüllt.

Das Haushaltsjahr 2023 konnte somit ohne die Aufnahme von Fremdmitteln finanziert werden, jedoch wurden 450.000,00 Euro von der allgemeinen Haushaltsrücklage entnommen, um die beiden großen Vorhaben in diesem Haushaltsjahr umzusetzen.

Diese waren zum einen die Baulanderschließung im Ortsteil Limbach mit Kosten von € 176.911,55 (Projekt noch nicht abgeschlossen) und die Sanierung der Mehrzweckhalle (Dach und Fenstertausch im Obergeschoß) mit einem Betrag von 214.453,25 Euro.

Im Jahr 2023 wurden über 90.000,00 Euro für Leistungen auf den Güterwegen (710010-710040) ausgegeben, die bereits im Jahr 2022 durchgeführt wurden. Der Grund dafür ist, dass wir die gegenständlichen Rechnungen erst Anfang des Jahres 2023 von der BBS erhalten haben.

Die **Mindereinnahmen** setzen sich zusammen aus der Verringerung der Ertragsanteile von **rund € 137.000.-**, durch noch **offene Förderungen seitens des Landes Zickentaltaxi, Kindergartenfahrt von € ca. 30.000.- und ca. € 20.000.- vom FW- Fahrzeug Kukmirn**

- Ergebnishaushalt: **SA0 Nettoergebnis** € - 324.745,43
- Finanzierungshaushalt: **Saldo 5** Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung € - 563.726,98
- **Bilanzsumme und Nettovermögen laut Vermögenshaushalt** € 14,393.783,00
- **Liquide Mittel zum 31.12.** € 449.536,60

a. Ergebnisrechnung

Angaben in Euro

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	RA 2023	VA 2023	RA - VA
SU	21	<i>Summe Erträge</i>	4.220.480,61	3.800.000,00	420.480,61
SU	22	<i>Summe Aufwendungen</i>	4.545.226,04	3.886.800,00	658.426,04
SA 0	SA0	<i>(0) Nettoergebnis (21 - 22)</i>	-324.745,43	-86.800,00	-237.945,43
SU	23	<i>Summe Haushaltsrücklagen</i>	297.926,15	152.500,00	145.426,15
SA 00	SA00	<i>Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 + / - SU23)</i>	-26.819,28	65.700,00	92.519,28

Die Erträge in diesem Haushaltsjahr haben die Prognose um einen Betrag von 420.480,61 Euro überschritten. Ebenso haben sich die Aufwendungen in ähnlicher Weise um 658.426,04 erhöht, wodurch sich der SA0 um einen Betrag von 92.519,28 Euro im Vergleich zum VA 2023 verbessert hat. Zurückzuführen ist dieser Umstand auf die ausgebliebenen Ertragsanteile, die die Prognose um 137.153,77 unterschritten haben.

b Finanzierungsrechnung

Angaben in Euro

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen	RA 2023	VA 2023	RA -VA
SU	31	<i>Summe Einzahlungen operative Gebarung</i>	3.913.929,35	3.519.500,00	394.429,35
SU	32	<i>Summe Auszahlungen operative Gebarung</i>	3.711.069,86	3.204.200,00	506.869,86
SA 1	SA 1	<i>Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 - 32)</i>	202.859,49	315.300,00	-112.440,51
SU	33	<i>Summe Einzahlungen investive Gebarung</i>	317.650,20	638.900,00	-321.249,80
SU	34	<i>Summe Auszahlungen investive Gebarung</i>	703.627,92	688.500,00	15.127,92
SA2	SA2	<i>Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 - 34)</i>	-385.977,72	-49.600,00	-336.377,72
SA3	SA3	<i>Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)</i>	-183.118,23	265.700,00	-448.818,23
SU	35	<i>Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	0,00	0,00	0,00
SU	36	<i>Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</i>	380.608,75	396.000,00	-15.391,25
SA4	SA4	<i>Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)</i>	-380.608,75	-396.000,00	15.391,25
SA5	SA5	<i>Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)</i>	-563.726,98	-130.300,00	-433.426,98

Der positive Saldo 1 (SA1) gibt darüber Auskunft, dass es um 202.859,49 Euro mehr Einzahlungen als Auszahlungen in der operativen Gebarung gegeben hat.

Im Saldo 4 (SA4) ist erkennbar, dass für die Tilgung von Darlehen 380.608,75 Euro aufgewendet wurden.

Aus den Salden 3 und 4 ergibt sich ein negativer SA5 in Höhe von -563.726,98 Euro.

c Vermögensrechnung

Aktiva			Passiva		
A	Langfr. Vermögen	13.787.171,19	C	Nettovermögen	7.479.500,12
B	Kurzfr. Vermögen	606.611,81	D	Investitionszuschüsse	4.796.846,04
B I	Kurzfr. Forderungen	157.075,21	E	Langfr. Fremdmittel	1.767.620,96
B III	Liquide Mittel	449.536,60	F	Kurzfr. Fremdmittel	349.815,88
SU	Summe Aktiva	14.393.783,00	SU	Summe Passiva	14.393.783,00

Bei der Vermögensrechnung des Gesamthaushaltes kam es zu einer Verminderung des Gesamtvermögens um **571.094,22 Euro** gegenüber dem Vorjahr.

Aktiva-Seite:

Das Sachanlagevermögen verminderte sich aufgrund der Abschreibung im Vergleich zum Vorjahr um einen Betrag von -32.655,62 Euro. Bei den liquiden Mitteln gibt es aufgrund der Rücklagenentnahmen eine Verminderung in Höhe von 483.975,40 Euro. Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich lediglich um 7.491,62 Euro.

Passiva-Seite:

Das Nettovermögen vermindert sich um einen Betrag von 324.745,43 Euro, wobei sich die Investitionszuschüsse kaum verändert haben. Die langfristigen Fremdmittel verringerten sich aufgrund von Darlehenstilgungen um den Betrag von 367.588,33 im Vergleich zum Vorjahr auf einen Betrag von 1.767.620,96 Euro.

Diskussion: In der Diskussion möchte GR-Freißmuth Auskunft über die Finanzierung des Feuerwehrautos Kukmirn und über die Verbuchung der Rücklagenentnahme. Die Amtsleiterin erläutert ihm die Summen und merkt an, dass er auch innerhalb der Auflagefrist diese Anfrage hätte stellen können. Weiters möchte GR Seinitz wissen, warum beim Güterweg Kukmirn eine so hohe Summe steht. Der Bürgermeister sagt dazu, dass aufgrund des Unwetters große Schäden aufgetreten sind und diese Position beinhaltet auch das Graben schneiden, Mäharbeiten etc. und verweist auf eine Aufstellung im Bereich des Güterweges. GR Julius Reichl kritisiert, dass die Budgetposition „Repräsentation“ überzogen ist. Er ist der Meinung, dass diese Position nur für die Ausgaben des Bürgermeisters ist. GR Margot Bösenhofer sagt dazu, er solle sich genau informieren, was diese Position beinhaltet.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag den Rechnungsabschluss 2023 und die Vermögensrechnung 2023 wie vorliegend mit folgenden Summen zu beschließen:

Beschluss: Mit **14 Ja-Stimmen** (gesamte ÖVP- und SPÖ-Fraktion)
Gegenstimmen: Nein-Stimmen

Stimmhaltungen: **7 Stimmen** (gesamte BMK-Fraktion)

wird der Rechnungsabschluss und das Vermögensverzeichnis 2023 beschlossen.

5. Baulandmobilisierungsabgabe – Abschluss einer Baulandmobilisierungsvereinbarung – Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet: Es wurde ein Antrag auf Abschluss einer Baulandmobilisierungsabgabe zwischen Grundeigentümer und der Gemeinde gestellt. Beim Abschluss einer Baulandmobilisierungsvereinbarung ist der Grundeigentümer vorerst von der Abgabe befreit. Der Grundeigentümer hat nach Rechtskraft der Vereinbarung 3 Jahre Zeit, das Grundstück selbst zu bebauen, zu verkaufen, im Familienverband weiterzugeben oder einem Dritten ein Baurecht einzuräumen.

Kommt der Grundeigentümer innerhalb der dreijährigen Frist diesen Vorgaben nicht nach, hat die Gemeinde für 10 Jahre ein Optionsrecht, Kaufinteressenten zu schicken bzw. die Gemeinde hat auch ein Vorkaufsrecht für das Grundstück. Gleichlautende Vereinbarung wurden bereits im November 2023 abgeschlossen und vom Gemeinderat beschlossen.

Diskussion: keine

Antrag/Beschluss: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig mit den nachfolgenden Grundeigentümern die vorliegenden Optionsverträge abzuschließen:

	Grundeigentümer	GdstNr	KG	Gesamtfläche m ²	Gewidmete Fläche m ²	Widmung
1	Walitsch Edith Bergstraße 6	2136	Neusiedl	1.093 m ²	756 m ²	Bauland Dorfgebiet

6. Bildung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage – Beschlussfassung

Vom Landeshauptmann wurde uns eine zweckgebundene Bedarfszuweisung für den Neubau des Gemeindeamtes in der Höhe von € 600.000,00 zugesagt. Die Auszahlung der zweiten Rate dieser zweckgebundenen Bedarfszuweisung in der Höhe von € 150.000,00 wurde mit Ende des Jahres 2023 auf das Konto der Gemeinde überwiesen. Der Gemeinderat hat daher die Bildung dieser zweckgebundenen Bedarfszuweisung zu beschließen.

Der Betrag von € 150.000,-- wurde bereits am 10.01.2024 vom Konto AT64 3302 7000 0140 1751 auf das Konto AT06 3302 7444 0140 1751 zu überweisen.

Diskussion: keine

Antrag/Beschluss: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die zweckgebundene Bedarfsszuweisung für den Neubau des Gemeindeamtes in der Höhe von € 150.000,00 auf das dafür vorgesehene Konto zu überweisen.

7. Ansuchen um Wohnbauförderung der Gemeinde – Beratung und Beschlussfassung

Konrath Patrick, Kukmirn, Angerweg 2, hat einen Antrag um Gewährung eines Wohnbauszuschusses für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses angesucht. Die übliche Vorgabe der Gemeinde, auch ein Wohnbauförderdarlehen zu erhalten, wurde nicht erfüllt, da die Wohnbauförderung des Landes nicht angesucht wurde.

Der Gemeinderat hat in solchen Fällen schon außerordentliche Zuschüsse jeweils in Höhe von € 1.000,-- gewährt.

Diskussion: keine.

Antrag/Beschluss: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat **einstimmig**, Patrick Konrath, Angerweg 2, Kukmirn, eine einmalige Wohnbauförderung in Höhe von 1.000,00 Euro zu gewähren. Die Auszahlung soll nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige erfolgen.

8. Abgabenverordnungen 2024 nach FAG 2024, BGBl. 168/2023 i.d.g.F.

- a) Hebesätze für die Grundsteuer
- b) Hundeabgabe
- c) Lustbarkeitsabgabe
- d) Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
- e) Kanalbenützungsgebühren
- f) Wasserbezugsgebühren
- g) Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

Der Bürgermeister berichtet: Das Finanzausgleichsgesetz 2024 ist mit 01.01.2024 in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz 2017 außer Kraft. Sämtliche Verordnungen, die sich auf das FAG 2017 beziehen sind daher neu zu erlassen. In der Gemeinderatssitzung vom 21.12.2023 wurde vom Gemeinderat einstimmig festgelegt, dass die Abgabensätze für 2024 gegenüber 2023 nicht verändert werden.

Diskussion:

Antrag/Beschlüsse: Auf Antrag des Bürgermeisters werden die Abgabenverordnungen 2024 wie folgt beschlossen:

a) Hebesätze für die Grundsteuer

VERORDNUNG

des Gemeinderates Marktgemeinde Kukmirn vom 07.03.2024 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 idgF, und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H |
| 2. | Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

Die Grundsteuer wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hievon wird die Grundsteuer am 15. Mai mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 75,-- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31.03.2017 des Gemeinderates der Gemeinde Gerersdorf-Sulz betreffend Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer außer Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister

**Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Hebesätze für die Grundsteuer A und B.
Die Verordnung dazu tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft.**

b) Hundeabgabe

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 07.03.2024 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Kukmirn wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

a) für Nutzhunde

b) für alle anderen Hunde

7,20 Euro

20,-- Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **nicht**:

a) Hunde unter sechs Wochen,

b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,

c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,

d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monates Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt Kukmirn zu entrichten.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31.03.2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn betreffend die Ausschreibung einer Hundegebühr außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Hundeabgabe Die Verordnung dazu tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft.

c) Lustbarkeitsabgabe

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 07.03.2024 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den Bereich der Marktgemeinde Kukmirn wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt

1. für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
2. für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen;
3. für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte;
4. für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe 29,05 Euro monatlich für jede Bahn;
5. für das Halten eines Dart- und Billardapparates monatlich 29,05 Euro.
6. für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen beträgt die Pauschalabgabe pro Monat das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31.03.2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Lustbarkeitsabgabe. Die Verordnung dazu tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft.

d) Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 07.03.2024 über die Ausschreibung eines **Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 und der §§ 2, 3, 4, 5 und 7 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idF. LGBl. Nr. 72/2013, wird verordnet:

§ 1

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 2

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 3

(1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen 3,692.938,16 Euro. Die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt 302.204 m².

(2) Der Beitragssatz wird mit 12,22 Euro pro m² Berechnungsfläche gemäß § 5 Abs. 2 KAbG festgesetzt.

(3) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist beim Anschluss- und Ergänzungsbeitrag gesondert hinzuzurechnen.

§ 4

Der Abgabeananspruch entsteht

1. beim Anschlussbeitrag: mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. der Anschlussbewilligung;
2. beim Ergänzungsbeitrag: mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung; wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach § 7 Abs. 1 Kanalabgabegesetz bewirkt.

§ 5

Die Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Der Abgabenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde jede Änderung des Abgabegenstandes anzuzeigen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.01.2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn betreffend die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz außer Kraft.

Der Bürgermeister

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem Kanalabgabegesetz. Die Verordnung dazu tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft.

e) Kanalbenutzungsgebühren

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 07.03.2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenutzungsgebühr** gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr wird gem. § 10, 11 KabG. nach folgendem Berechnungsschlüssel festgesetzt:

A.

1. Es wird eine Grundgebühr für jedes angeschlossene Objekt (Sockelbetrag) in der Höhe von 250,00 Euro berechnet.
2. Zusätzlich wird für jede im Haushalt gemeldete Person ein Betrag (Personenbetrag) von 30,00 EURO berechnet. Ausschlaggebend ist das Zentrale Melderegister.
3. Bei Wohnhausanlagen wird der Sockelbetrag pro Wohneinheit mit 250,00 Euro festgesetzt und für jede gemeldete Person von 30,00 Euro festgesetzt.
4. Stichtag für die im Haushalt lebenden Personen ist jeweils der 15. Jänner.
5. Absatz 1 und 2 gilt nicht für die unter B) angeführten Flächen und Gebäude.

B.

Die Kanalbenutzungsgebühr für gewerblich genutzte Fläche und Betriebsräume sowie öffentliche Gebäude wird mit 12 % des Kanalanschluss-, bzw. Kanalergänzungsbeitrages festgesetzt.

C.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenutzungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenutzungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Mai und 15. Oktober zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig

§ 6

Diese Verordnung tritt 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.12.2022 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Kanalbenützungsgebühr. Die Verordnung dazu tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft.

f) Wasserbezugsgebühren

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 07.03.2024 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idGF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Kukmirn werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,45 Euro. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr 30,00 Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührensschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Mai zur Gänze fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 22.12.2022 betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die Wasserbezugsgebühr. Die Verordnung dazu tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft.

g) Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 07.03.2024 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß § 66 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen –, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde Kukmirn wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Grundstücke verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist das im Pflichtbereich gelegene Grundstück vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Wohn- bzw. Betriebsobjekte die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind.
- (2) Stichtag ist der 15. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit 35,-- Euro pro Wohnobjekt bzw. Betriebsobjekt festgesetzt.
- (2) Bei Wohnhausanlagen wird der Einheitssatz von € 35,-- pro Wohneinheit festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen
- (4) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

Im Einheitssatz gemäß § 4 sind nachfolgend angeführte „Abfälle“ nicht enthalten und sind wie folgt den Zahlungspflichtigen bescheidmäßig in Rechnung zu stellen:

Altholz behandelt/unbehandelt	25,00 Euro/m ³
Gewerbemüll und landwirtschaftliche Müll	20,00 Euro/m ³
Bauschutt/Baurestmassen	45,00 Euro/m ³ (Übernahme von max. 1m ³)
PKW-Autoreifen	2,50 Euro/Reifen
PKW-Komplettreifen mit Felgen	10,00 Euro/Reifen
Traktorreifen	45,00 Euro/Reifen (ab 1,2m Durchmesser)
Eternit	180,00 Euro/Tonne
Fenster	45,00 Euro/m ³
Tellwolle	43,00 Euro/m ³
XPS-Platten	2,20 Euro/kg

Umfassende Hausräumungen sind mit einem hierzu konzessionierten Müllentsorger durchzuführen und sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

§ 6

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15.3. mit dem Gesamtbetrag fällig

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.01.2020 des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle. Die Verordnung dazu tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft.

9. Verordnung über ein Halte- und Parkverbot – Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet: Auf dem Güterweg „Ungerberg“ im Bereich der Objekte Ungerberg 26 – 28 soll ein beidseitiges Halte- und Parkverbot erlassen werden.

In der letzten Zeit hat es immer wieder Anrainerprobleme gegeben. Durch die geparkten Fahrzeuge von der Bergschenke ist es immer wieder zu Behinderungen des Fließverkehrs gekommen. Es wurde ein Verkehrstechnisches Gutachten von KFV Sicherheit-Service GmbH erstellt. In diesem Gutachten wird es als erforderlich erachtet, im Straßenabschnitt zwischen der Liegenschaft Ungerberg 26 und der südlichen Einfahrt der Liegenschaft Ungerberg 28 beidseits ein Halte- und Parkverbot zu verordnen.

Das Halte- und Parkverbot an der Westseite ist durch die Marktgemeinde Kukmirn zu verordnen, das Halte- und Parkverbot an der Ostseite wurde bereits von der Gemeinde Gerersdorf verordnet.

Diskussion:

Antrag/Beschluss: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat:einstimmig nachfolgende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 07.03.2024, mit der im Bereich der der Objekte Kukmirn, Ungerberg 26 bis Ungerberg 28 auf dem Güterweg „Kukmirn – Ungerberg“ ein Halte- und Parkverbot erlassen wird.

Gem. § 43 Abs.1 Iit. b Z. 1 iVm. § 94d Abs. 4 lit. a) StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. wird zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs verordnet:

§ 1

Das Halte- und Parkverbot wird auf dem öffentlichen Weg „Kukmirn – Ungerberg“, Grundstück Nr.: 1076/1, KG Kukmirn, im Bereich der Grundgrenze Grundstück Nr. 3221, KG Kukmirn (Liegenschaft Ungerberg 26) und Grundstücks Nr. 3223, KG Kukmirn (Liegenschaft 28) verordnet.

§ 2

Die StrVZ gem. § 52 Z. 13b StVO 1960 („Halten und Parken verboten“) mit den Zusatztafeln gem. § 54 StVO 1960 („Anfang“ und „Ende“) sind in geeigneter Weise deutlich sichtbar kenntlich zu machen.

§ 3

Die Anbringung der Verkehrszeichen erfolgt durch den Straßenerhalter, die Marktgemeinde Kukmirn.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der entsprechenden Straßenverkehrszeichen (§ 44 Abs. 1 StVO 1960) in Kraft.

Der Bürgermeister:
Werner Kemetter

Für die Tagesordnungspunkte 10 und 11 wird ein eigenes Protokoll verfasst.

Nach Abhandlung des Tagesordnungspunktes 11 wird die Sitzung um 19.55 Uhr bis 20.15 Uhr unterbrochen. Danach wird die Sitzung wieder aufgenommen und der Tagesordnungspunkt 10 „Ehrung“ behandelt.

12. Ehrung

Bei diesem Tagesordnungspunkt erfolgt die Ehrung von Dr. Heinz Zinner. Es sind außerdem noch Firmenvertreter der Fa. Zinner, die Obfrau des Sportvereins und Fr. Warmuth anwesend. Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeinderat bereits am 30.03.2023 einstimmig beschlossen hat, Dr. Heinz Zinner mit dem Ehrenapfel der Marktgemeinde Kukmirn zu ehren und führt die Ehrung durch.

Der Bürgermeister verliest auch den Lebenslauf von Dr. Heinz Zinner und merkt auch an, dass die Firma Zinner derzeit der größte Arbeitgeber in der Gemeinde ist und 60 Mitarbeiter beschäftigt. Die Firma Zinner bewirtschaftet ca. 50 ha Obstbauflächen in Kukmirn und weitere Obstbauflächen in St. Ruprecht an der Raab und 20 ha in Ungarn. Dr. Zinner ist ein großer Fußballfan. Er ist Präsident und Förderer des Sportvereins SV-Kukmirn Redlove.

Herrn Dr. Zinner wird der Ehrenapfel und eine Ehrenurkunde überreicht. Abschließend bedankt sich Dr. Zinner für die erwiesene Ehre. Im Anschluss erfolgt noch ein kleiner Umtrunk.

13. Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet:

- Das Graben schneiden ist in fast allen Ortsteilen abgeschlossen. In Kukmirn sind keine Arbeiten erforderlich.
- Das Freischneiden des Überhanges bei den öffentlichen Wegen ist erledigt.
- Das Ausholzen und Sanieren vom öffentlichen Wassergut ist noch vom Wasserbauamt im Gange.
- Einladung an die Gemeinderäte anlässlich des Visitationsbesuches des Bischofes für 25.05.2024 in die Pfarrkirche Gerersdorf.
- Bauzeitplan des Gemeindeamtes, derzeit alle Arbeiten im Plan.

- In der Zeit von 18. – 25. April findet im Gemeindegebiet eine große Bundesheerübung des Jägerbataillons 19 statt.
- Nächste Gemeinderatssitzung: voraussichtlich Mai 2024.
- GR Freißmuth Rainer: Die Feuerwehr Limbach hat den einstimmigen Grundsatzbeschluss gefasst, dass der Chevrolet verkauft wird. Bei der Vorstandssitzung ist über den möglichen Ankauf eines gebrauchten Feuerwehrfahrzeuges berichtet worden. Dieses Feuerwehrfahrzeug wird jetzt seitens der Feuerwehr Limbach angekauft. Es wird ein großer LKW mit Kran sein, mit Hubbrille, Seilwinde usw., den dann die Feuerwehr Limbach in Eigenleistung aufbauen wird.
- Reichl Julius: hat nach wie vor Probleme, dass die Baumstöcke noch auf seinem Grundstück liegen.
- Zentner Maurice: Einige Anrainer im Bereich des Siedlungsgebietes Sonnensiedlung haben Probleme, da sie glauben, dass sich das Bachbett des Angerbaches verändert hat bzw. auf Privatgrund ist. OV Zach Wolfgang sagt dazu, dass es hier eine Vermessung geben wird, wo die Grenzen festgestellt werden.

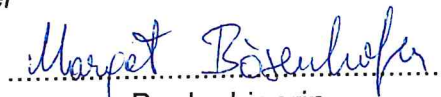
Dieses Protokoll umfasst 16 Seiten. Es wurde gelesen, genehmigt und unterschrieben.



Bürgermeister
Werner Kemetter



Beglaubigerin
Doris Kollar Lackner



Beglaubigerin
Margot Bösenhofer



Schriftführerin
Manuela Tanczos